



Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung

(vom 14. August 2019)

SKR Nr. 11.11

A. Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlage

Der Stadtrat erlässt diese Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung gestützt auf § 9 Abs. 2 der Abfallverordnung (AbfVO).

§ 2 Zuständige Stelle

Die für die Abfallwirtschaft in der Stadt zuständige Stelle ist die Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen.

§ 3 Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

² Bei den Siedlungsabfällen werden die nachfolgenden Kategorien unterschieden:

- Kehricht ist für die Verbrennung bestimmter, nicht stofflich verwertbarer, gemischter Siedlungsabfall aus Haushalten und Unternehmen
- Sperrgut ist brennbarer Siedlungsabfall, der auf Grund seiner Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse (zum Beispiel Limmattaler Gebührensack) entsorgt werden kann
- Separatabfälle sind Siedlungsabfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden
- Biogene Abfälle sind Abfälle pflanzlicher, tierischer oder mikrobieller Herkunft. Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen, Baumschnitte, Äste und Zweige, Gras, Laub (mit Ausnahme von Strassenwischgut, Sägemehl, Holzspäne und sonstige Holzabfälle)
- Industrie- und Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung
- Bauabfälle sind Abfälle, welche bei Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen anfallen
- Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern

B. Sammlungen

§ 4 Hol- und/oder Bringsystem

Für die nachstehenden Siedlungsabfälle werden Sammlungen angeboten. Die Sammlungen können mittels Sammel Touren (im Holsystem) und/oder über die Sammelstellen oder die Hauptsammelstelle (im Bringsystem) erfolgen.

§ 5 Kehricht und Sperrgut

¹ Kehricht wird zweimal wöchentlich abgeholt.

² Kehricht in Unterflurbehältern (UFC) wird alle zwei Wochen, in Absprache mit der Stadt wöchentlich einmal, abgeholt.

³ Sperrgut wird zweimal wöchentlich abgeholt.

§ 6 Karton und Papier

¹ Karton von Haushalten wird, zusätzlich zum Bringsystem an die Hauptsammelstelle, alle zwei Wochen abgeholt.

² Karton von Betrieben wird, zusätzlich zum Bringsystem an die Hauptsammelstelle, alle zwei Wochen abgeholt. Ab zwei Kubikmetern pro Abfuhr hat die Bereitstellung in Containern zu erfolgen.

³ Papier von Haushalten wird, zusätzlich zum Bringsystem an die Hauptsammelstelle, jeden zweiten Monat abgeholt. Es muss gebunden oder in Containern bereitgestellt werden. Papiertragtaschen dürfen nicht via die Papiersammlung entsorgt werden. Sie müssen in den Karton oder in den Kehricht.

⁴ Papier von Betrieben wird, zusätzlich zum Bringsystem an die Hauptsammelstelle, jeden zweiten Monat abgeholt. Betriebe haben zusätzlich zu dieser Sammlung die Möglichkeit, wöchentlich nach Voranmeldung Papier in Containern für eine separate Abholung bereitzustellen.

§ 7 Bioabfälle

¹ Bioabfall wird, zusätzlich zum Bringsystem an die Hauptsammelstelle, von Dezember bis Februar alle zwei Wochen und von März bis November wöchentlich abgeholt.

² Die Stadt kann dort, wo nicht sauber getrennte Bioabfälle bereitgestellt werden, die Leerung verweigern oder die nötigen Anordnungen treffen.

³ Sofern Grüngut nicht vor Ort kompostiert wird, müssen für die Abfuhr genügend Container beschafft werden.

§ 8 Altmetall

¹ Altmetall von Haushalten kann während der Öffnungszeiten gemäss Abfallkalender an der Hauptsammelstelle im Bringsystem entsorgt werden.

² Kleinmengen von Altmetall aus Betrieben kann, nach Absprache mit der Stadt, während der Öffnungszeiten gemäss Abfallkalender an der Hauptsammelstelle im Bringsystem entsorgt werden.

§ 9 Aluminium, Konservendosen, Weissblech

¹ Aluminium, Konservendosen, Weissblech von Haushalten können via Sammelstellen auf Stadtgebiet oder während der Öffnungszeiten gemäss Abfallkalender an der Hauptsammelstelle im Bringsystem entsorgt werden.

² Betriebe können Aluminium, Konservendosen, Weissblech, nach Absprache mit der Stadt, während der Öffnungszeiten gemäss Abfallkalender an der Hauptsammelstelle im Bringsystem entsorgen.

§ 10 Altglas

¹ Altglas von Haushalten kann via Sammelstellen auf Stadtgebiet oder während der Öffnungszeiten gemäss Abfallkalender an der Hauptsammelstelle im Bringsystem entsorgt werden.

² Betriebe können Altglas, nach Absprache mit der Stadt, während der Öffnungszeiten gemäss Abfallkalender an der Hauptsammelstelle im Bringsystem entsorgen.

§ 11 Batterien

Batterien von Haushalten können via Sammelstellen auf Stadtgebiet oder während der Öffnungszeiten gemäss Abfallkalender an der Hauptsammelstelle im Bringsystem entsorgt werden.

§ 12 Textilien

Textilien von Haushalten können via Sammelstellen auf Stadtgebiet oder während der Öffnungszeiten gemäss Abfallkalender an der Hauptsammelstelle im Bringsystem entsorgt werden.

§ 13 Altöl

Altöl von Haushalten kann via Sammelstellen auf Stadtgebiet oder während der Öffnungszeiten gemäss Abfallkalender an der Hauptsammelstelle im Bringsystem entsorgt werden.

§ 14 Tierkadaver

Tierkadaver von Haushalten können via Sammelstelle auf Stadtgebiet im Bringsystem entsorgt werden.

§ 15 Weitere Abfälle

Steingut/Katzensand/Keramik von Haushalten können während der Öffnungszeiten gemäss Abfallkalender via Hauptsammelstelle im Bringsystem entsorgt werden.

§ 16 Reduktion der Abfuhr

In Wochen mit Feiertagen und aus betrieblichen Gründen kann die Zahl der Abfahren eingeschränkt werden. In schwach besiedelten Gebieten und/oder abgelegenen Häusern mit geringem Anfall können die Abfahren nach Absprache reduziert werden. Ein Anspruch auf Ermässigung der Gebühren entsteht daraus nicht.

§ 17 Entsorgungsaktionen

- ¹ Die Daten der Abfahren und Entsorgungsaktionen werden im Abfallkalender publiziert.
- ² Die Stadt organisiert zusammen mit dem Kanton Entsorgungsaktionen für Kleinmengen von Sonderabfällen.
- ³ Die Stadt führt halbjährlich einen Gebrauchtwarentausch für die Bevölkerung durch.

§ 18 Einführung und Einschränkung von Sammlungen

Mit Zustimmung des Stadtrates können für Siedlungsabfälle gemäss § 3 dieser Bestimmungen vorübergehend oder dauernd weitere Sammlungen eingeführt oder eingeschränkt werden.

§ 19 Littering und Entsorgung in öffentlichen Abfallbehältern

Siedlungsabfälle, welche auf Stadtgebiet achtlos weggeworfen (Littering) oder in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden, werden einer sachgemässen Entsorgung zugeführt und der Abfallrechnung belastet.

§ 20 Sammelstellen

- ¹ Alle Abfallarten aus Haushalten, welche gemäss Abfallkalender abgeholt werden, können im Bringsystem zu den regulären Öffnungszeiten in der Hauptsammelstelle im Werkhof abgegeben werden.
- ² Die Stadt bietet ausschliesslich für die Bewohnerinnen und Bewohnern von Schlieren auf Stadtgebiet Sammelstellen und eine bediente Hauptsammelstelle an. Betriebe benötigen für die Benützung dieser Sammelstellen und der bedienten Hauptsammelstelle eine Bewilligung der Stadt. Diese kann mit Bedingungen versehen werden. Die Stadt verzeigt illegale Nutzerinnen und Nutzer der Sammelstellen.

³ Die Standorte, die Öffnungszeiten sowie die Aufzählung der einzelnen Abfallarten, welche an den Sammelstellen und der Hauptsammelstelle abgegeben werden können, sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

§ 21 Information

¹ Der Abfallkalender wird an jede Haushaltung und an jeden Betrieb verschickt sowie auf der Website der Stadt veröffentlicht. Der Versand kann separat oder als Beilage in Zeitungen und Zeitschriften erfolgen.

² Die Stadt erteilt auch Informationen über Abfälle, welche nicht durch sie selber entsorgt werden.

C. Bereitstellung

§ 22 Bereitstellungs- und Containerstandplätze

¹ Die Bereitstellungs- und Containerplätze sind nicht zwingend am gleichen Ort und müssen in Absprache mit der Stadt festgelegt werden.

² Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend der Sammlung ab 19.00 Uhr bereitgestellt werden. Gebührensäcke sind gut sicht- und erreichbar zu platzieren. Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Containern haben dafür zu sorgen, dass diese zum Bereitstellungsplatz geschoben werden. Die Stadt kann gegen entsprechende Entschädigung die Verschiebung als Dienstleistung anbieten.

³ Um Beeinträchtigungen des Stadtbildes zu vermeiden, kann zu früh bereitgestelltes Abfuhrgut auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers ausserterminlich abgeführt werden.

⁴ Nicht korrekt bereitgestelltes Abfuhrgut kann stehen gelassen werden und ist von der Eigentümerin bzw. Eigentümer gleichentags wieder zurückzunehmen und einer ordnungsgemässen Entsorgung zuzuführen.

⁵ Geleerte Container sind am Abfuhrtag wieder zurückzunehmen.

⁶ Die Bereitstellungsplätze für das Abfuhrgut müssen sich nahe beim Aufladeplatz befinden und sind durch die Benutzer sauber zu halten. Das Abfuhrgut darf den Verkehr auf der Strasse und auf dem Trottoir nicht gefährden oder erschweren. Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlicherweise am Bereitstellungsplatz deponiert werden, kann die Stadt nicht haftbar gemacht werden.

⁷ Containerstandplätze sind bei Neu- und Umbauten in ausreichender Grösse auf privatem Grund zu schaffen. Im Freien sind sie nach Möglichkeit gegen aussen abzuschirmen. Der Platz ist so zu wählen, dass weder Hausbewohnende noch die Nachbarschaft durch Übelgerüche belästigt werden. Die Container sind gegen das Abrollen zu sichern. Kehricht und Sperrgut darf nur an den dafür vorgesehenen Plätzen deponiert werden.

⁸ Container- und Kehrichträume sind zu be- bzw. entlüften. Sie sind mit einem Bodenablauf in die Schmutzwasserkanalisation zu versehen. Vorbehalten bleiben die baupolizeilichen Bestimmungen.

§ 23 Separatabfälle

Sämtliche Separatabfälle, welche an der Hauptsammelstelle oder an den weiteren Sammelstellen auf Stadtgebiet gesammelt werden, müssen dort abgegeben werden. Sie dürfen nicht mit dem Kehricht vermischt werden.

§ 24 Abfallbehältnisse und Container

¹ Als Abfallbehältnisse für Kehricht von Haushalten und Betrieben mit kleineren Mengen, sind die offiziellen Limmattaler-Gebührensäcke einzusetzen. Es ist untersagt, offenen Kehricht oder Sperrgut in die Container zu werfen. Die Stadt kann durch Proben Herkunft, Menge, Art und Entsorgung der Abfälle kontrollieren und dazu nötigenfalls Fachleute beiziehen. Bei Zuwiderhandlung werden die Kosten an den Verursachenden verrechnet.

² Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen sind 770l Kunststoffcontainer EN 840 mit einer Breite von 115 cm zu verwenden. Stahlcontainer sind aus Gewichts- und Hygienegründen möglichst zu vermeiden. Werden trotzdem solche eingesetzt, sind sie ohne Deckelheber zur Leerung bereitzustellen. Der Heber wird nicht durch die Stadt montiert.

³ Alle Container sind mit dem Namen oder den Initialen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers zu versehen und mit der Abfallart zu beschriften. Die Container dürfen nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen werden kann. Erwerb, Reinigung und Unterhalt von Behältnissen sind Sache der Eigentümerin bzw. Eigentümers. Defekte, schlecht unterhaltene und überfüllte Container können unentleert stengelassen werden. Die Fehlbaren werden auf die Missstände aufmerksam gemacht. Für Schäden an den Behältnissen ist die Stadt nicht haftbar. Davon ausgenommen sind Beschädigungen durch unsachgemässe Behandlung durch die Stadt.

⁴ Andere Containergrössen und Entsorgungssysteme können nur nach Absprache mit der Stadt eingesetzt werden. Die Stadt kann für sämtliche Abfallarten geeignete Abfallbehältnisse einführen und/oder vorschreiben.

§ 25 Containerfarben nach Abfallart

¹ Die Kunststoffcontainer für Kehricht sind schwarz zu wählen.

² Die Kunststoffcontainer für Bioabfälle sind grün zu wählen.

³ Die Kunststoffcontainer für Papier sind gelb zu wählen.

⁴ Die Kunststoffcontainer für Karton sind blau zu wählen.

§ 26 Containeranzahl

¹ Die Anzahl benötigter Container für Hauskehricht liegt bei
4 bis 10 Wohnungen 1 Container
11 bis 20 Wohnungen 2 Container
21 bis 30 Wohnungen 3 Container
31 bis 40 Wohnungen 4 Container usw.
Die angeführten Zahlen sind Richtwerte.

² Die Anzahl benötigter Unterflurcontainer (UFC, 5 m³) liegt bei 30 Wohnungen 1 UFC. Die angeführten Zahlen sind Richtwerte.

³ Die Stadt ist berechtigt, Container auch bei kleinerer Wohnungszahl und für alle Siedlungsabfälle vorzuschreiben. Dies gilt insbesondere dort, wo einzelne Gebührensäcke offen bereitgestellt werden und dadurch gehäuft Verunreinigungen im öffentlichen Raum stattfinden.

⁴ Beim Betriebskehricht wird die Anzahl Container aufgrund der betrieblichen Verhältnisse und der verarbeiteten Materialien ermittelt. Die Stadt kann bei Bedarf die Zahl der nötigen Container festsetzen.

D. Restliche Bestimmungen

§ 27 Strafbestimmungen

Für Verstöße gegen die Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung sind die Strafbestimmungen der Abfallverordnung SKR 10.10 anwendbar.

§ 28 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Vollzugsbestimmungen treten gleichzeitig mit der totalrevidierten Abfallverordnung per 1. Januar 2020 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die bisherigen Vollziehungsbestimmungen vom 30. Oktober 2006 aufgehoben.

Änderungen vom Stadtrat mit Beschluss vom 25. August 2021 per 1. Januar 2022 erlassen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeines	1
§ 1 Rechtsgrundlage	1
§ 2 Zuständige Stelle	1
§ 3 Definitionen	1
B. Sammlungen	1
§ 4 Hol- und/oder Bringsystem	1
§ 5 Kehricht und Sperrgut	2
§ 6 Karton und Papier	2
§ 7 Bioabfälle	2
§ 8 Altmetall	2
§ 9 Aluminium, Konservendosen, Weissblech	2
§ 10 Altglas	2
§ 11 Batterien	3
§ 12 Textilien	3
§ 13 Altöl	3
§ 14 Tierkadaver	3
§ 15 Weitere Abfälle	3
§ 16 Reduktion der Abfuhr	3
§ 17 Entsorgungsaktionen	3
§ 18 Einführung und Einschränkung von Sammlungen	3
§ 19 Littering und Entsorgung in öffentlichen Abfallbehältern	3
§ 20 Sammelstellen	3
§ 21 Information	4
C. Bereitstellung	4
§ 22 Bereitstellungs- und Containerstandplätze	4
§ 23 Separatabfälle	4
§ 24 Abfallbehältnisse und Container	5
§ 25 Containerfarben nach Abfallart	5
§ 26 Containeranzahl	5
D. Restliche Bestimmungen	6
§ 27 Strafbestimmungen	6
§ 28 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	6